

April 2014

Kennzeichenrecht: Entscheide

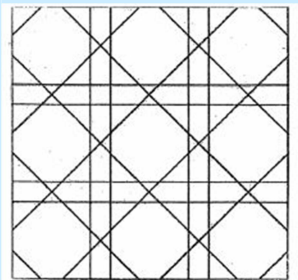
Flächenmuster (fig.)

Fehlende Unterscheidungskraft für bestimmte Waren

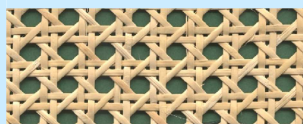
BVGer vom 17.2.2014
(B-2655/2013)

Nicht rechtskräftig!

Streitgegenständliche Marke:



Wiener Geflecht (Muster):



Das IGE verweigerte dem nebenstehend abgebildeten Zeichen die Eintragung für eine Vielzahl von Waren der Klassen 3, 20 und 21. Für Dienstleistungen der Klassen 35 und 44 sowie für vereinzelte Waren der Klassen 3 (ätherische Öle), 20 (Schilder aus Holz oder Kunststoff) und 21 (Schwämme) liess es die Eintragung dagegen zu. Auf Beschwerde hin bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die teilweise Abweisung durch das IGE.

Das streitgegenständliche Zeichen stellt ein stilisiertes sog. Wiener Geflecht dar. Das Wiener Geflecht erfreut sich einer hohen Bekanntheit als funktionelles und dekoratives Möbelement. Es wird aber auch für andere Zwecke verwendet, z.B. als Lautsprecher- oder Heizkörperverkleidung.

"Die Marke weist keine unterscheidungskräftigen Elemente auf, sondern besteht aus einer einfachen, banalen, abstrahierten bildlichen Darstellung. Dabei handelt es sich um ein übliches Muster, dessen ornamentaler und funktionaler Charakter im Vordergrund steht und das daher die Funktion eines betrieblichen Herkunftshinweises nicht ohne Weiteres zu erfüllen vermag. Für die beanspruchten Waren erscheint es darum weder überraschend noch originell, wenn zwei Gitter mit unterschiedlichen Maschenweiten im Winkel von 45° übereinandergelegt werden. Auch die Kombination zweier Gitter weicht nicht vom Erwarteten und Gewohnten ab, nachdem dieses Flächenmuster als funktionelles oder dekoratives Gestaltungselement verbreitet und bekannt ist."

YACHT CLUB ST. MORITZ

Fehlende Beschwerdelegitimation

BVGer vom 18.2.2014
(B-6003/2012)

Nicht rechtskräftig!

Der Kur- und Verkehrsverein St. Moritz erhob beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den Entscheid des IGE, die Marke YACHT CLUB ST. MORITZ, die von einer Drittpartei hinterlegt worden war, im Markenregister einzutragen. Das Bundesverwaltungsgericht tritt nicht auf die Beschwerde ein.

Die Frage, ob ein Markeneintragungsentscheid als anfechtbare Verfügung angesehen werden muss, kann vorliegend offen bleiben, da selbst im bejahenden Fall dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation abzusprechen ist: Allein aus der Tatsache, dass sowohl in der streitgegenständlichen Marke als auch in Marken des Beschwerdeführers der Bestandteil "St. Moritz" enthalten ist, *"folgt keine spezielle Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zum Streitgegenstand. Zudem ist weder ersichtlich noch substantiiert, dass jener aufgrund der Registrierung von YACHT CLUB ST. MORITZ mit einer spürbaren Hinderung im wirtschaftlichen Wettbewerb zu rechnen hat."* Schliesslich ist nicht ersichtlich, *"dass der Beschwerdeführer berechtigt ist, in eigenem Namen Drittrechte wie dasjenige an einem Gemein-denamen geltend zu machen (...)."*

PALLAS / Pallas Seminare (fig.)

Bestehende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 5.2.2014
(B-3012/2012)

Angegriffene Marke:



Zwischen den beiden Marken PALLAS und "Pallas Seminare (fig.)" besteht insoweit Verwechslungsgefahr, als gleichartige Dienstleistungen betroffen sind.

Zwischen Ausbildungsdienstleistungen der Klasse 41 und "Online-Bereitstellung von Informationen via globalem Kommunikationsnetzwerk über den Gebrauch von Körperpflege- und Schönheitsprodukten, Kosmetika und Parfümeriewaren" (Klasse 44) besteht Gleichartigkeit. Bei der Online-Bereitstellung von Informationen über den Gebrauch von Kosmetika geht es um die Vermittlung von Information bzw. im weiteren Sinn um Schulungsdienste.

Die Tatsache, dass die angegriffene Marke aus dem Familiennamen des Markeninhabers zusammengesetzt ist, vermag an der bestehenden Verwechslungsgefahr nichts zu ändern. Aussermarkenrechtliche Einwendungen, wie etwa namensrechtliche Ansprüche, sind im Widerspruchsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Tarif A Radio

Kognition der ESchK

BVGer vom 28.11.2013
(B-2429/2013)

Nicht rechtskräftig!

Stellen sich innerhalb eines Tarifgenehmigungsverfahrens materiell-rechtliche Fragen über den urheberrechtlichen Schutz, so sind diese grundsätzlich nicht von der ESchK zu entscheiden, sondern vom Zivilgericht. Der vorfrageweise ergangene Entscheid im verwaltungsrechtlichen Verfahren über einzelne Punkte ist jedoch dann zwingend, wenn die Prüfung der Angemessenheit des Tarifs gemäss URG 59 f. dies erforderlich macht. Mit einer vorfrageweisen Entscheidung über eine materiell-rechtliche Frage kann indessen keine absolute Rechtssicherheit über die Anwendung des Tarifs geschaffen werden, weil das Zivilgericht an die verwaltungsrechtliche Beurteilung solcher materiell-rechtlicher Fragen nicht gebunden ist. In diesem Sinne kann das verwaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren einige hilfreiche Indikatoren zur materiellen Rechtslage geben, und es kann entsprechend für die ESchK im Einzelfall angezeigt sein, gewisse strittige Fragen zu prüfen, welche nicht unmittelbar mit der Prüfung der Angemessenheit zusammen hängen. Die Tarifparteien können sich jedoch auf eine solche Beurteilung nicht ohne weiteres verlassen, weil das Zivilgericht zu einem anderen Schluss kommen könnte.

Nach der Praxis der ESchK ist bei Sendetarifen mit einem linearen Prozenttarif die Rechtsfrage, inwieweit die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern zu Sendezwecken vergütungspflichtig ist, keine zur Angemessenheitsprüfung notwendige Vorfrage. Deshalb prüft die ESchK solche Vorfragen im Rahmen von Tarifgenehmigungsverfahren grundsätzlich nicht. Diese Praxis erscheint als zulässig.

Die in URG 51 statuierte Auskunftspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften besteht bloss im Rahmen des Zumutbaren. *"Damit ist gemeint, dass den Nutzern nicht die Meldung von Angaben zugemutet werden darf, deren Beschaffung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre (...). So kann etwa von den Schulen keine Liste der den Schülern verteilten Fotokopien oder von den Kopierzentren keine Liste der für ihre Kunden kopierten Werke erwartet werden. Auf der anderen Seite kann es unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls für Sendunternehmen, für Betriebe, die Videos vermieten, für Bibliotheken, welche Bücher vermieten, zumutbar sein, Listen der verwendeten Werke zu liefern (...)."*

Potenzmittel

Keine Anwendbarkeit des KG

BVGer vom 3.12.2013
(B-360/2010, B-362/2010,
B-364/2010)

Nicht rechtskräftig!

Die Wettbewerbskommission (WEKO) sanktionierte im November 2009 die Pharmaunternehmen Pfizer, Bayer und Eli Lilly mit einer Busse in Millionenhöhe. Den Pharmaunternehmen wurde vorgeworfen, durch die Abgabe von Publikumspreisempfehlungen für Medikamente gegen erektile Dysfunktion, welche zwar rezeptpflichtig sind, aber von den Krankenkassen nicht vergütet werden (sog. "Hors-Liste-Medikamente"), unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen zu haben. Obwohl weder eine Verpflichtung zum Einhalten der Preisempfehlungen noch Sanktionsmechanismen festgestellt wurden, erachtete die WEKO das Veröffentlichen dieser Empfehlungen sowie deren Einhaltung durch die Verkaufsstellen, das heisst durch die Apotheken und selbst-dispensierenden Ärzte, als aufeinander abgestimmtes Verhalten von Unternehmen verschiedener Marktstufen. Die Verhaltensabstimmungen hätten sich auf dem Markt wie ein Festpreis ausgewirkt, wodurch in sanktionswürdiger Weise der Intrabrand-Preiswettbewerb beseitigt worden sei. Auf Beschwerde hin hebt das Bundesverwaltungsgericht den WEKO-Entscheid mit der Begründung auf, dass das Kartellgesetz auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei.

KG 3 I bestimmt, dass gegenüber dem Kartellgesetz Vorschriften vorbehalten sind, welche auf einem Markt für bestimmte Waren Wettbewerb nicht zulassen. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass von KG 3 auch rein wirtschaftspolizeilich – und nicht nur wirtschaftspolitisch – begründete Vorschriften erfasst werden, aufgrund derer in einem entscheidenden Ausmass auf das Zusammenwirken der interessierten Wirtschaftsteilnehmer Einfluss genommen wird, so dass bestimmte Formen von Wettbewerb verunmöglicht werden. Vorliegend würde aufgrund heilmittelrechtlicher Wettbewerbsbeschränkungen für verschreibungspflichtige Medikamente der Preiswettbewerb für Medikamente gegen Erektionsstörungen faktisch ausgeschlossen. Das heilmittelrechtliche Publikumsverbot führe zu einer so weitgehenden Ausschaltung des Wettbewerbs, welcher im Bereich von Potenzmitteln zudem durch das Diskretionsbedürfnis der Nachfrager ("Schamfaktor") erschwert werde, dass kein genügender Raum für die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Prinzipien bleibe.

Patentrecht: Entscheide

Selektiver Serotonin-Wiederaufnahmehemmer

Unerlaubtes Bewerben eines Generikums

BPatGer vom 27.2.2014
(S2014_002)

Massnahmeverfahren!

Kurz vor Ablauf des Patentschutzes für einen Wirkstoff X als Arzneimittel schrieb eine Generikaherstellerin, die von der Swissmedic bereits die Zulassung für ein X enthaltendes Generikum erhalten hatte, Ärzte und Apotheken mit dieser Mitteilung an: *"Das Patent von Z® wird am 31. Mai 2014 ablaufen. Sie, als wichtiger Kunde, können uns mit dieser Bedarfsanfrage helfen, unsere Lagermenge dem Bedarf anzupassen. Da dies bei grossen Produkten schwierig ist und wir eine kontinuierliche Lieferfähigkeit sicherstellen möchten, bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Unterstützung."*

Die Abgabe einer "Bedarfsanfrage", welche ausdrücklich auf einen demnächst ablaufenden Patentschutz eines Medikaments Bezug nimmt, mithin offensichtlich auf die Abgabe eines entsprechenden Generikums abzielt, stellt, soweit glaubhaft ist, dass das Generikum in den Schutzbereich des Patents fällt, eine Patentverletzung dar.

Medienrecht: Entscheide

Roland

Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht einer Journalistin

BGer vom 31.1.2014
(1B_293/2013)

Prinzipiell geniessen Medienschaffende Quellenschutz (BV 17, StGB 28a, StPO 172), so dass sie das Zeugnis über die Quellen ihrer Informationen verweigern können. Diese Regelung gilt jedoch nicht uneingeschränkt, wenn es um besonders schwerwiegende Straftaten geht. Auch in diesen Fällen ist allerdings das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Delikts gegen das Interesse der Medienschaffenden an der Geheimhaltung ihrer Quelle abzuwägen. Ist die Aussage eines Medienschaffenden das einzige erfolgsversprechende Beweismittel, um einen Straftäter zu identifizieren, bedarf es eines namhaften öffentlichen Interesses an der Berichterstattung, um ausnahmsweise dem Quellenschutz den Vorrang zu geben. Dies wäre etwa der Fall, wenn mit Hilfe der Aussage eines Straftäters schwere Missstände in Politik oder Wirtschaft aufgedeckt wurden.

Literatur

Intellectual Property Law in Switzerland

François Dessemontet

Stämpfli Verlag AG et al., 2. Aufl., Bern et al. 2013, 220 Seiten, CHF 99; ISBN 978-3-7272-7737-5

Das in der zweiten Auflage erschienene Buch beschreibt nach einer kurzen Einführung auf über zweihundert Seiten systematisch das schweizerische Immaterialgüterrecht sowie die rechtliche Handhabung der Geschäftsheimnisse. Das in englischer Sprache geschriebene Werk bietet sich namentlich an für fremdsprachige Kolleginnen und Kollegen sowie für den englischsprachigen Unterricht gerade auch an schweizerischen Ausbildungsstätten.

Trennungsgebot und Internet

Stephanie Volz

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich et al. 2014, LVI + 251 Seiten, CHF 76; ISBN 978-3-7255-6974-8

Die mit dem Untertitel "Ein medienrechtliches Prinzip in Zeiten der Medienkonvergenz" verfasste Zürcher Dissertation untersucht nach einer medien- und werberechtlichen Einleitung das die Teilung zwischen redaktionellen Beiträgen und Werbung gebietende Trennungsgebot angesichts der neuen Nutzungsarten des Internets, also namentlich von portal- und plattformbasierten Web 2.0-Anwendungen (Blogs, Twitter, Podcasts; Wikis, Bewertungsplattformen, Videoportalen) und von sozialen Netzwerken.

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

25. Juni 2014,
Lake Side, Zürich

Am 25. Juni 2014 veranstaltet INGRES in Zürich mit Referenten aus der Advokatur, dem Bundespatentgericht, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum und dem Bundesverwaltungsgericht seine beliebte Tagung zu den bedeutendsten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Immaterialgüterrecht in der Schweiz, gefolgt vom traditionellen Aperitif auf dem Zürichsee. Zuvor wird die jährliche Mitgliederversammlung des INGRES durchgeführt. Das Programm und die Einladung lagen den INGRES NEWS 3/2014 bei und sind über www.ingres.ch zugänglich.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht

5. / 6. September 2014 (Freitag-nachmittag / Samstagmorgen),
Kartaue Ittingen

INGRES veranstaltet seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartaue Ittingen am 5. und 6. September 2014 (voraussichtlich zum Thema der Freihaltebedürftigkeit). Die Einzelheiten zum Programm sowie die Einladung folgen.